

Allgemeine Hinweise für Bietinteressenten

Dieses Merkblatt gibt Ihnen nur allgemeine Hinweise. Es ist nicht möglich, rechtliche Besonderheiten, die im Einzelfall auftreten können, in der vorliegenden Form der Kurzinformation darzustellen.

Für Sie wichtige Angaben, die sich aus den Verfahrensakten ergeben, werden auf jeden Fall im Versteigerungstermin bekannt gegeben und eingehend erörtert.

Wie erfahren Sie von einer Versteigerung?

Besuch der Internetseite www.zvg-portal.de (tagesaktuell, auch bzgl. Terminaufhebungen!).

Hier finden Sie auch Gutachten, Pläne und ggfls. Fotos zu den jeweiligen Objekten.

Bei anderen, ähnlich lautenden Internetseiten, handelt es sich nicht um die offiziellen Bekanntmachungen der Gerichte, sondern um Seiten von Privatanbietern.

Das Gericht kann eine Besichtigung des Versteigerungsobjekts oder einen Verkauf außerhalb des Versteigerungsverfahrens nicht vermitteln.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können weder schriftlich (auch per E-Mail) noch telefonisch Auskünfte zu dem Eigentümer bzw. zu den betreibenden Gläubigern gemacht werden.

Was Sie zum Versteigerungstermin mitbringen müssen:

- Bieter bzw. Bevollmächtigte/Vertreter müssen sich mit einem gültigen nationalen Identitätspapier ausweisen.
- Wenn Sie für andere bieten möchten – dies gilt auch für den (Ehe)partner-, müssen Sie im Termin zusätzlich eine notarielle Bietvollmacht oder eine notarielle Generalvollmacht vorlegen.
- Als Vertreter einer Handelsgesellschaft benötigen Sie zum Nachweis Ihrer Vertretungsmacht einen beglaubigten Handelsregistrauszug neueren Datums.
- Sofern Sie als Vertreter einer GbR bieten möchten, ist dies nur möglich, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Auch in diesem Fall benötigen Sie zum Nachweis Ihrer Vertretungsmacht einen beglaubigten Registrauszug neueren Datums.

Was Sie zur Sicherheitsleistung wissen müssen:

Sie müssen damit rechnen, dass bei Abgabe Ihres Gebotes Sicherheitsleistung verlangt wird, die Sie dann sofort erbringen müssen.

Die Höhe beträgt, unabhängig von der Höhe Ihres Gebotes, grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes.

Die Sicherheit ist sofort zu leisten und kann wie folgt erbracht werden:

1. durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten **Verrechnungsscheck**, welcher frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein darf. Der Scheck darf nur von einem zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut ausgestellt und im Inland zahlbar sein.
2. **Bürgschaften**, die von einem zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut ausgestellt und im Inland zu erfüllen sind. Die Bürgschaft muss selbstschuldnerisch, unbedingt und unbefristet sein.
3. **Bundesbankscheck**, welcher frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein darf.
4. **Vorherige Überweisung an die Zentrale Zahlstelle Justiz**.

Die Überweisung ist für die Termine des Amtsgerichts Bochum **ausschließlich** vorzunehmen auf nachfolgendes Konto:

Zentrale Zahlstelle Justiz

bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

Kontonummer: 1 474 816,

BLZ: 300 500 00,

IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16,

BIC: WELADED

Hierbei müssen im Verwendungszweck angegeben werden:

1. der Name des Amtsgerichts
2. das Geschäftszeichen des Verfahrens
3. das Stichwort "Sicherheit"
4. der Tag des Versteigerungstermins.

Nach dem Versteigerungstermin wird die nicht benötigte Sicherheitsleistung unaufgefordert zurücküberwiesen.

Wie viel müssen Sie bieten und was ist zu beachten?

Die Versteigerung findet auf der Grundlage des gerichtlich festgesetzten Verkehrswertes statt. Dieser wird durch einen vom Gericht eingesetzten Sachverständigen gutachterlich geschätzt.

Im Versteigerungstermin wird das „geringste Bargebot“ verkündet. Diesen Betrag müssen Sie mindestens bieten.

Liegt das Meistgebot unter 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes, muss das Gericht den Zuschlag von Amts wegen versagen. Erreicht das Meistgebot zwar 5/10, nicht aber

7/10 des Verkehrswertes, muss das Gericht den Zuschlag versagen, wenn ein entsprechender Gläubigerantrag gestellt wird.

In diesen Fällen findet ein neuer Termin statt, in dem beide Mindestgrenzen nicht mehr gelten

Die 7/10 Grenze gilt nicht in Versteigerungen zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft (Teilungsversteigerungen).

Müssen Sie im Grundbuch eingetragene Rechte übernehmen?

Das Gericht stellt vor Eröffnung der Bietzeit fest, ob Sie zusätzlich zu dem zu zahlenden Gebot im Grundbuch eingetragene Rechte übernehmen müssen. Bei bestehenbleibenden Grundpfandrechten hat der Ersteher die im Grundbuch eingetragenen Kapitalbeträge und die laufenden Zinsen ab Zuschlag an die im Grundbuch eingetragenen Gläubiger zusätzlich (zum Meistgebot) zu zahlen.

Welche Zahlungspflichten ergeben sich für Sie als Ersteher?

Erhalten Sie den Zuschlag, wird ein Verteilungstermin bestimmt, der etwa 10 bis 12 Wochen nach der Versteigerung stattfindet. Vor diesem Termin ist der Versteigerungserlös (zusätzlich 4 % Zinsen für die Zeit vom Zuschlag bis zum Verteilungstermin und abzüglich geleisteter Sicherheit) rechtzeitig zu überweisen. Sie bekommen mit der Mitteilung über den Verteilungstermin hierzu weitere Hinweise.

Zusätzlich müssen Sie die Grunderwerbsteuer sowie die Kosten des Zuschlags und der späteren Grundbuchberichtigung tragen.

Was Sie sonst noch wissen müssen:

Alle Versteigerungstermine sind öffentlich und können von jedermann wahrgenommen werden.

Bedenken Sie, dass für die in Gutachten und Terminsbestimmung genannten Verhältnisse des Objekts **keine Gewährleistung** besteht. Sofern sich später Abweichungen oder unerkannte Mängel ergeben, können Sie keine Ansprüche gegen Voreigentümer, Gutachter oder das Gericht erheben.

Das Gutachten sowie ein Grundbuchauszug können von Bietinteressenten eingesehen werden auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum im Gebäudeteil D, 3. Obergeschoss, Zimmer D 3.37 und 3.39, **montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Es besteht dort auch die Möglichkeit, (Handy)fotos von dem Gutachten anzufertigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das im Gericht ausliegende Gutachten nur insoweit von dem im Internet veröffentlichten Gutachten unterscheidet, als dass dem

ausliegenden Gutachten Drittauskünfte, z.B. bzgl. Bergschäden oder Baulasten, beigelegt sind. Diese Auskünfte sind aber immer auch im Gutachten mit berücksichtigt.

Was bewirkt der Zuschlag?

Mit Verkündung des Zuschlagsbeschlusses geht das Eigentum am Versteigerungsobjekt auf den Ersteher über.

Ihre Ansprechpartner:

Herr Klytta- Tel.: 0234 / 967-4349 (Zimmer D.3.37)

-> für die im Geschäftszeichen genannten Endziffern 0, 2, 4, 6, 8

Frau Droste - Tel.: 0234 / 967- 4352 (Zimmer D.3.39)

-> für die im Geschäftszeichen genannten Endziffern 1, 7

Frau Hagedorn - Tel.: 0234 / 967-4353 (Zimmer D.3.39)

-> für die im Geschäftszeichen genannten Endziffern 3, 5, 9

Bitte beachten Sie:

Endziffern sind die Zahlen, die vor der Jahreszahl stehen, z.B.: 48 K 234/18